



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Das Wiederaufleben teilweise erlassener Insolvenzforderungen  
nach § 255 Abs. 2 InsO“**

Dissertation vorgelegt von Britta Kamp

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

Die Arbeit befasst sich mit der Reichweite der in der Insolvenzordnung (nachfolgend: „**InsO**“) unter der Überschrift „Wiederauflebensklausel“ geführten Vorschrift des § 255 Abs. 2 InsO. Im Mittelpunkt der Arbeit steht dabei die Frage, ob und in welchem Umfang ein Insolvenzgläubiger, dessen Insolvenzforderung in dem in einem ersten Insolvenzverfahren rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan teilweise erlassen worden ist, an einem Folgeinsolvenzverfahren teilnehmen kann. Bei dem Folgeinsolvenzverfahren handelt es sich um ein neues Insolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners, das eröffnet wird, nachdem der den Insolvenzplan bestätigende Gerichtbeschluss rechtskräftig geworden und das zugehörige erste Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners aufgehoben worden ist, aber bevor es dem Schuldner gelungen ist, seine im Insolvenzplan vorgesehenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen.

Der *erste Teil* der Arbeit zeigt dem Leser einleitend auf, welche Fragen eine Folgeinsolvenz aus Sicht der Insolvenzgläubiger auslöst, die an dem ersten Insolvenzverfahren teilgenommen haben und dort auf einen Teil ihrer Insolvenzforderungen verzichtet haben. Wird ein neues Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, so stellt sich für einen Insolvenzgläubiger, der bereits am ersten Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners teilgenommen hat (nachfolgend: der „**Alt-Gläubiger**“), die Frage, ob er im Folgeinsolvenzverfahren weiterhin an den Forderungserlass aus dem nunmehr als gescheitert feststehenden Insolvenzplan gebunden ist oder ob er seine ursprüngliche Insolvenzforderung, möglicherweise zuzüglich in der Zwischenzeit angefallener Zinsen, beim Insolvenzverwalter des Folgeinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners anmelden kann.

Die Frage nach der Bindungswirkung des Insolvenzplans stellt sich in besonderer Weise bei den Alt-Gläubigern, die nach dem im Erstinsolvenzverfahren bestätigten Insolvenzplan eine Quote auf ihre Forderung bekommen sollten (nachfolgend: die „**Planquote**“) und auf den übrigen Teil der Insolvenzforderung verzichtet haben. Für sie ist nicht nur interessant, ob und in welcher Höhe sie mit einer Forderung am Folgeinsolvenzverfahren teilnehmen können. Sie interessiert vor allem, wie die Leistungen im Folgeinsolvenzverfahren Berücksichtigung finden, die der Schuldner in Erfüllung der Quotenvorgabe des Insolvenzplans zwischen Aufhebung des Erstinsolvenzverfahrens und der Eröffnung des Folgeinsolvenzverfahrens bereits an sie erbracht hat (nachfolgend: die „**Planquotenzahlungen**“).

Begründete der Insolvenzplan des Erstinsolvenzverfahrens einen teilweisen Forderungserlass, so kann der Anspruch des Alt-Gläubigers auf Zahlung der Planquote im Zeitpunkt der Eröffnung des Folgeinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners entweder

- vollständig, d.h. plangemäß in Höhe der im Insolvenzplan vorgesehenen Quote (nachfolgend: der „**vollständig befriedigte Alt-Gläubiger**“),
- anteilig, d.h. noch nicht in voller Höhe der Planquote (nachfolgend: der „**anteilig befriedigte Alt-Gläubiger**“), oder
- noch gar nicht (nachfolgend: der „**unbefriedigte Alt-Gläubiger**“) vom Schuldner erfüllt worden sein.

Soweit die Alt-Gläubiger derselben Planregelung unterfallen, wird der Erfüllungsfortschritt des Plans im Regelfall identisch sein. Ein unterschiedlicher Erfüllungsfortschritt ist beispielsweise

dann denkbar, wenn eine den Vorgaben des Insolvenzplans entsprechende Auszahlung der Planquote aufgrund der sich abzeichnenden neuen Krise des Schuldners nicht mehr gelingt. Dies führt zur Fragen, ob die vollständig oder anteilig befriedigten Alt-Gläubiger bereits erhaltene Planquotenzahlungen vorbehaltlos behalten dürfen oder ob diese bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO vom Insolvenzverwalter des Folgeinsolvenzverfahrens rückgängig gemacht werden können. An die Voraussetzungen an den Verbleib der Planquotenzahlungen bei den Alt-Gläubigern, schließt sich sodann die Frage an, ob und inwieweit das Wiederaufleben nach § 255 Abs. 2 InsO Zinsansprüche der Alt-Gläubiger einschließt.

In der Folge zeigt die Arbeit auf, dass sich sämtliche der vorgehend aufgeworfenen Fragen mit Hilfe des Wortlauts von § 255 Abs. 2 InsO nicht erschöpfend beantworten lassen, dass die Wirkungsweise der vorbezeichneten Norm bislang auch nicht näher erforscht ist und dass die aufgezeigten Fragestellungen auch nicht an anderer Stelle im Gesetz einer Lösung zu geführt werden. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Rechtsfolge, die die Eröffnung des Folgeinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners auf die im Insolvenzplan des Erstinsolvenzverfahrens seitens der Insolvenzgläubiger zugestanden Erlasse nach § 255 Abs. 2 InsO haben soll, allein in dieser Vorschrift und dort mit nur einem Wort beschrieben: Die Erlasse sollen „hin-fällig“ sein. Weitere Angaben zum Schicksal der Insolvenzforderungen der Alt-Gläubiger im Folgeinsolvenzverfahren enthält § 255 Abs. 2 InsO nicht.

Im *zweiten Teil* der Arbeit wird ausgehend von dieser Feststellung untersucht, ob die Wirkungsweise der Wiederauflebensklausel nach § 255 Abs. 2 InsO durch die Rechtsprechung bereits präzisiert wurde und welche Wirkungen dem Hinfälligwerden nach § 255 Abs. 2 InsO nach Ansicht der Literatur zukommen. Dies wird verneint, weil die durchgeführte Bestandsaufnahme von Rechtsprechung und von Literatur deutlich macht, dass die Behandlung von Planquoten nach § 255 Abs. 2 InsO derzeit weder abschließend geklärt, noch hinreichend begründet ist. Die Rechtsprechung hat sich bislang nur punktuell, insbesondere im Zuge des Urteils des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 9. Januar 2014 – IX ZR 209/11, BGHZ 199, 344 ff., mit den Folgen auseinandersetzt, die die Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners auf einen zuvor im Erstinsolvenzverfahren bestätigten Insolvenzplan und seine Erfüllung auslöst. Eine detaillierte Betrachtung der Rechtsfolgenwirkung des § 255 Abs. 2 InsO abhängig vom Erfüllungsfortschritt des Insolvenzplans hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs jedoch nicht vorgenommen. Er hat lediglich hervorgehoben, dass die Alt-Gläubiger im Folgeinsolvenzverfahren bei einem Eingreifen des § 255 Abs. 2 InsO nicht lediglich eine Quote auf die Planquotenforderung des Erstinsolvenzverfahrens erhalten dürfen, da sie sonst gegenüber den Neu-Gläubigern schlechter gestellt wären. In der aktuellen Literatur werden des Weiteren zwei Ansichten zur Wirkungsweise der Rechtsfolge des § 255 Abs. 2 InsO vertreten, die das von § 255 Abs. 2 InsO angeordnete Hinfälligwerden der Erlasse für Alt-Gläubiger in den möglichen Erfüllungsstadien des Insolvenzplans unterschiedlich beurteilen. Eine Begründung des jeweils befürworteten Rechtsfolgenverständnisses von § 255 Abs. 2 InsO findet sich in der Literatur jedoch nicht.

Die der Bestandsaufnahme nachfolgende Grundlagenbetrachtung zeigt sodann, dass § 255 Abs. 2 InsO darüber hinaus die tatbestandlichen Voraussetzungen seiner Anwendung nur unvollständig wiedergibt. Ausgehend von der verfügbaren Rechtsprechung und mit Hilfe der ge-

setzlichen Systematik kann der tatbestandliche Anwendungsbereich der Vorschrift jedoch eindeutig definiert werden. Danach profitieren von der gesetzlichen Wiederauflebensklausel des § 255 Abs. 2 InsO ausschließlich Insolvenzgläubiger, deren Forderungen aufgrund einer Regelung im gestaltenden Teil des Insolvenzplans teilweise in Anwendung von §§ 224, 221 Satz 1 InsO oder § 225 Abs. 2 InsO erlassen wurden. Sieht der Insolvenzplan einen vollständigen Erlass von Insolvenzforderungen vor oder resultiert die Beschneidung des Forderungsrechtes aus einer gesetzlichen Fiktion infolge des Eingreifens von § 225 Abs. 1 InsO oder § 227 Abs. 1 InsO, kommt die Wiederauflebensklausel des § 255 Abs. 2 InsO nicht zum Tragen. Weitere Voraussetzungen für das Eingreifen von § 255 Abs. 2 InsO sind eine vorherige Aufhebung des Erstinsolvenzverfahrens, eine dem Schuldner obliegende Pflicht zur Erfüllung des Insolvenzplans und die noch ausstehende Erfüllung der den Insolvenzgläubigern nach Eintritt der Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses verbleibenden Planquotenforderungen. Vorliegen müssen alle genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Eröffnung des Folgeinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Konnte der Schuldner bis zur Eröffnung des Folgeinsolvenzverfahrens die Planquotenforderungen aller Alt-Gläubiger bedienen, greift § 255 Abs. 2 InsO tatbestandlich nicht ein.

Bei der nachfolgenden Grundlagenbetrachtung zur genauen Wirkungsweise des § 255 Abs. 2 InsO hilft unter den klassischen Auslegungsmethoden vor allem die historische Auslegung weiter. Die Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung vom 15. April 1992 (RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443) (nachfolgend: „**Begr RegE InsO**“) enthält bei § 255 InsO einen Verweis auf § 9 Abs. 2 Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I, S. 321) (nachfolgend: „**VerglO 1935**“), der auch schon in der aktuellen Literatur mehrfach im Zusammenhang mit § 255 Abs. 2 InsO referenziert wird, da er mit § 255 Abs. 2 InsO wortlautidentisch ist. Dies legt nahe, dass sich an der Art der Beteiligung der Alt-Gläubiger im Folgeinsolvenzverfahren und der Berücksichtigung der Planquotenzahlungen im Rahmen der InsO nichts geändert haben könnte. Der Verweis auf § 9 Abs. 2 VerglO 1935 selbst kann die Zweifel, wie Planquotenzahlungen nach § 255 Abs. 2 InsO zu behandeln sind, allerdings nicht auflösen, da auch die Vorgängervorschrift keine Aussage trifft, wie die wiederaufgelebten Forderungen im neuen Insolvenzverfahren zu berücksichtigen sind. Dies gilt umso mehr, als bei Eingreifen des § 9 Abs. 2 VerglO 1935 niemals ein Folgeinsolvenzverfahren vorlag, weil die Vorschrift nur bei Eröffnung eines ersten Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners zum Tragen kam. Auf diesen Aspekt geht die Begr RegE InsO nicht ein, da sie sich im Kern nur mit § 255 Abs. 1 InsO, nicht aber mit der Folgeinsolvenzkonstellation und § 255 Abs. 2 InsO befasst.

Der zweite Teil der Arbeit bestätigt mithin die zu Beginn der Arbeit aufgestellte These, dass die genaue Wirkungsweise des „Hinfälligwerdens“ nach § 255 Abs. 2 InsO bislang nicht näher erforscht ist. Die in der Arbeit durchgeführte Bestandsaufnahme und die Grundlagenbetrachtung zum tatbestandlichen Anwendungsbereich und zur Rechtsfolgenwirkung bringen aber zwei Anhaltspunkte hervor, die Aufschluss über die Wirkungsweise des § 255 Abs. 2 InsO für die Alt-Gläubiger erwarten lassen und denen die Arbeit in ihrem *dritten Teil* nachgeht.

Der erste Anhaltspunkt ist die Erkenntnis, dass der Gesetzeswortlaut des aktuellen § 255 Abs. 2 InsO keine Schöpfung des Gesetzgebers der InsO ist, sondern mit § 9 Abs. 2 VerglO 1935 schon früher eine gleichlautende Vorschrift existierte. Der erste Abschnitt des dritten Teils der Arbeit hinterfragt daher, welche Rechtsfolgenwirkung dem Begriff „hinfällig“ während der Geltung der Vergleichsordnung in Deutschland zukam und wie danach bereits erbrachte

Planquotenzahlungen des Schuldners zu behandeln waren. Dabei wird die gesetzliche Entstehungsgeschichte bis zur Vorgängerin der VergIO 1935, der Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I, S. 139) (nachfolgend: „**VergIO 1927**“), zurückverfolgt und ausgewertet. Aufschluss über die Wirkungen, die der deutsche Gesetzgeber mit dem Begriff „hinfällig“ zur Zeit der Geltung der VergIO verband, geben schließlich jedoch nicht die Materialien zur VergIO 1927 oder zur VergIO 1935, sondern die im österreichischen Recht überlieferten Materialien aus der Zeit der bilateralen Bemühungen um eine Angleichung der österreichischen und deutschen Vorschriften auf dem Gebiet des Vergleichs- und Ausgleichsrechts. Danach stand der Begriff „hinfällig“ im überkommenen deutschen Vergleichsrecht für das sog. Modell vom vollen Wiederaufleben, das sowohl im Falle des Erfüllungsverzugs als auch bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des vormaligen Vergleichsschuldners Anwendung fand. Nach dem Modell vom vollen Wiederaufleben sollten die zuvor im Vergleich teilweise erlassenen Vergleichsforderungen grundsätzlich in vollem Umfang wiederaufleben und der Alt-Gläubiger mit seiner Ursprungsforderung, abzüglich etwaig bereits vom Schuldner geleisteter Quotenzahlungen, am Konkursverfahren teilnehmen dürfen. Eine Ausnahme galt nur für den Fall, dass der Alt-Gläubiger bereits die volle Vergleichsquote erhalten hatte. In diesem Fall war seine ursprüngliche Forderung erloschen und er nahm nicht am folgenden Konkursverfahren teil.

Der zweite Abschnitt des dritten Teils der Arbeit setzt sodann an der Funktion des Insolvenzplans an. Das Insolvenzplanverfahren ist vom Gesetzgeber der InsO als ein Instrument konzipiert worden, um die Abwicklung eines rechtshängigen Insolvenzverfahrens nach und innerhalb der Vorgaben des §§ 217 ff. InsO abweichend von den Vorschriften der InsO gestalten zu können. Der Insolvenzplan hat verfahrensbeendende Wirkung und kann ohne die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens schon nicht aufgestellt werden. Im Gegensatz dazu hatte das Vergleichsverfahren der VergIO eine andere Zielsetzung: es bezweckte, die Eröffnung eines Konkursverfahrens abzuwenden. Die Arbeit untersucht daher, wie die Rechtsstellung der Alt-Gläubiger im früheren Recht geregelt war, wenn in einer zur Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens mit dem Schuldner geschlossenen Vereinbarung ein teilweiser Forderungserlass begründet worden war und anschließend ein neues Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde. Hierbei werden nicht nur das deutsche Konkursrecht, sondern auch die entsprechenden Vorschriften in Preußen, Frankreich und Österreich berücksichtigt, da diese Länder die Ausbildung des deutschen Konkursrechts in den letzten zwei Jahrhunderten maßgeblich beeinflusst haben. Die rechtshistorische und rechtsvergleichende Betrachtung zeigt fünf weitere Regelungsmodelle zum Wiederaufleben von teilweise erlassenen Forderungen in einem Folgeinsolvenzverfahren auf (namentlich das Bruchteilmodell, das Anrechnungsmodell mit Obergrenze, das Anrechnungsmodell ohne Obergrenze, das Modell der doppelten Kürzung sowie das Subtraktionsmodell), die zum Teil noch heute in Frankreich und Österreich praktiziert werden

Alle sechs im Verlauf des dritten Teils der Arbeit identifizierten Regelungsmodelle werden im Anschluss auf ihre Übertragbarkeit auf das heutige Recht untersucht, bevor die Arbeit zur Wirkungsweise des Hinfalligwerdens nach § 255 Abs. 2 InsO bei teilweise erlassenen Forderungen Stellung nimmt. Aus der Vielzahl der bereits praktizierten Regelungsmodelle, deren jeweilige Tragweite für die Befriedigungsaussichten von Alt- und Neu-Gläubigern anhand einer Beispielrechnung illustriert und verglichen wird, kann nach Ansicht der Verfasserin das Modell vom vollen Wiederaufleben eindeutig dem § 255 Abs. 2 InsO zugeordnet werden. Danach hat die

Vorschrift des § 255 Abs. 2 InsO de lege lata die Wirkung, dass Alt-Gläubiger, deren Insolvenzforderungen teilweise aufgrund einer Regelung im gestaltenden Teil des im Erstinsolvenzverfahren bestätigten Insolvenzplans erlassen wurden, ihre ursprüngliche Insolvenzforderung abzüglich bereits vom Schuldner erhaltener Planquotenzahlungen in einem neuen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anmelden können, es sei denn, sie haben vor Eröffnung des neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners bereits die volle Planquote vom Schuldner erhalten. In diesem Fall findet ein Wiederaufleben der früheren Forderungen nach § 255 Abs. 2 InsO nicht statt. Die Übertragbarkeit des Modells vom vollen Wiederaufleben auf § 255 Abs. 2 InsO wird schließlich auch durch systematische Kontrollüberlegungen unter Einbeziehung weiterer Regelungen der InsO bestätigt. Im Ergebnis ist dem Verständnis der derzeit herrschenden Lehre zur Wirkungsweise von § 255 Abs. 2 InsO ohne Einschränkungen zuzustimmen.

Im *vierten Teil* der Arbeit erfolgt auf Grundlage des gefundenen Ergebnisses zur Rechtsfolgenwirkung des § 255 Abs. 2 InsO eine anwendungsorientierte Betrachtung.

Zum einen wird betrachtet, ob die Planquotenzahlungen in einem Folgeinsolvenzverfahren der Insolvenzanfechtung unterliegen können und welche Folgen die Ausübung des Anfechtungsrechts durch den Insolvenzverwalter des Folgeinsolvenzverfahrens hat. Die Arbeit erläutert, dass bei den Planquotenzahlungen, die der Schuldner vor Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens in Erfüllung des im Erstinsolvenzverfahren bestätigten Insolvenzplans an die Alt-Gläubiger erbringt, eine Schnittstelle zwischen § 255 Abs. 2 InsO und den Vorschriften zur Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO besteht. Die Leistung der Planquote ist eine Deckungshandlung des Schuldners, die im Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens und damit in einem insolvenzanfechtungsrechtlich relevanten Zeitraum erfolgt. Weder die Wertungen des § 255 Abs. 2 InsO, noch der besondere Bezug der Planquotenzahlungen zum Insolvenzplan des Erstinsolvenzverfahrens, rechtfertigen es aber, die Befugnisse des Insolvenzverwalters des Folgeinsolvenzverfahrens zur Anfechtung von Planquotenzahlungen einzuschränken. Die Planquotenzahlungen des Schuldners stehen unter dem Vorbehalt einer Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter des Folgeinsolvenzverfahrens.

Bei einer Anfechtung von Planquotenzahlungen an einen vollständig befriedigten Alt-Gläubiger treten sodann aber Besonderheiten auf, die diese von einer Anfechtung anderer Verfügungshandlungen des Schuldners unterscheiden. Ursächlich hierfür ist, dass den Planquotenzahlungen nach der Wertung des § 255 Abs. 2 InsO eine überschießende Tilgungswirkung zukommt. Durch ihre Leistung wird nicht nur der Planquotenanspruch des Alt-Gläubigers befriedigt, sondern auch die nach dem Insolvenzplan teilweise erlassene Restverbindlichkeit erlöschen endgültig. Ausgehend von dieser Feststellung zeigt die Arbeit auf, dass eine Insolvenzanfechtung der an einen vollständig befriedigten Alt-Gläubiger erbrachten Planquotenzahlungen somit zwei Rechtsfolgen haben muss: Unmittelbare Rechtsfolge ist ein Wiederaufleben der Planquotenforderung nach § 144 Abs. 1 InsO. Mittelbare Rechtsfolge ist, dass die ursprüngliche Insolvenzforderung nach § 255 Abs. 2 InsO in voller Höhe wieder auflebt. Wirtschaftlich betrachtet, löst die Insolvenzanfechtung der an einen vollständig befriedigten Alt-Gläubiger erbrachten Planquotenzahlungen also einen ungleichen Zuwachs an Aktiva und Passiva in der Masse des Folgeinsolvenzverfahrens aus. Während die Aktivseite allein um den Betrag der zurückgewährten Planquotenzahlung wächst, wird die Passivseite mit der vollen ursprünglichen Insolvenzforderung belastet. Dieser Effekt wird in der Arbeit als „Bumerangeffekt“ bezeichnet.

In der Folge widmet sich die Arbeit der Frage, ob und wie dem Bumerangeffekt mit Hilfe der Vorschriften der InsO rechtlich begegnet werden kann. Hierbei wird herausgearbeitet, dass sich die überschießende Tilgungswirkung der vollständigen Planquotenzahlung und das dadurch ausgelöste ungleichmäßige Anwachsen der Insolvenzmasse auf die tatbestandliche Grundvoraussetzung einer jeden Insolvenzanfechtung auswirken. Aus Sicht der Verfasserin sprechen beachtliche Gründe dafür, dass das Vorhandensein einer gläubigerbenachteiligenden Wirkung der Planquotenzahlung i.S.d. § 129 Abs. 1 InsO ausnahmsweise unter Heranziehung der Grundsätze der Vorteilsausgleichung zu bewerten ist. Ob die gläubigerbenachteiligende Wirkung der vollen Planquotenzahlung wegfällt, ist anhand einer Quotenvergleichsrechnung zu bestimmen. In jedem Fall zu beachten ist das ungleichmäßige Anwachsen der Insolvenzmasse bei einer Insolvenzanfechtung der an einen vollständig befriedigten Alt-Gläubiger geleisteten Planquotenzahlungen auf der Ebene der Rechtsfolgen einer Insolvenzanfechtung. Es wäre aber voreilig, hieraus den Schluss zu ziehen, eine Insolvenzanfechtung der an einen vollständigen befriedigten Alt-Gläubiger geleisteten Planquotenzahlungen sei für die Gläubiger des Folgeinsolvenzverfahrens stets nachteilig. Einen Nachteil für die Masse löst eine solche Insolvenzanfechtung nur aus, wenn die vor Ausübung des Anfechtungsrechts zu erwartende Quote des Folgeinsolvenzverfahrens nach dessen Ausübung geringer ausfällt. Verringert wird die Insolvenzquote des Folgeinsolvenzverfahrens immer dann, wenn sie größer als die Planquote des Erstinsolvenzverfahrens ist. Die Arbeit legt sodann dar, dass und warum diese Fallgestaltung in der Praxis jedoch eine Seltenheit sein wird. Unterschätzt werden darf die Möglichkeit einer Masseschädigung durch die Insolvenzanfechtung der an einen vollständig befriedigten Alt-Gläubiger erbrachten Planquotenzahlungen aber schon wegen der damit verbundenen Haftungsrisiken für den Insolvenzverwalter nicht.

Die zweite Anwendungsfrage die der vierte Teil der Arbeit aufgreift, betrifft die Reichweite der Wiederauflebenseffekt des § 255 Abs. 2 InsO, wenn die teilweise erlassene Insolvenzforderung im Zeitpunkt der Eröffnung des Erstinsolvenzverfahrens verzinslich war. Im Gefüge von einem Erst- und einem Folgeinsolvenzverfahren identifiziert die Arbeit zunächst drei Zinszeiträume und zeigt, dass nicht alle der Regelungswirkung des Insolvenzplans unterliegen. Zu den plangegenständlichen Zinsansprüchen gehören die Alt-Zinsen und die Erstverfahrenszinsen. Ob diese bei Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens nach § 255 Abs. 2 InsO wieder aufleben, ist für jeden der genannten Zinsarten unter Berücksichtigung seiner Rangklasse und der für Forderungen dieses Rangs bestehenden Planvorgaben anhand der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 255 Abs. 2 InsO zu bestimmen. Nicht Gegenstand einer Planregelung sind demgegenüber die Neu-Zinsen, denn sie fallen in die verfahrensfreie Zeit zwischen Aufhebung des Erstverfahrens und Eröffnung des Folgeinsolvenzverfahrens. Neu-Zinsen kann der Alt-Gläubiger in einem neuen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anmelden, wenn die Hauptforderung nach Maßgabe der gesetzlichen Wiederauflebensklausel des § 255 Abs. 2 InsO wieder auflebt. Die ursprüngliche Insolvenzforderung lebt in dem Umfang und mit der Fälligkeit wieder auf, die sie vor Planbestätigung hatte. Der Alt-Gläubiger ist im Wiederauflebensfall nach § 255 Abs. 2 InsO so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn der Insolvenzplan nicht bestätigt worden wäre und seine Insolvenzforderung folglich nicht den materiellen Rechtsänderungen durch den Insolvenzplan ausgesetzt gewesen wäre. War die wiederaufgelebte, ursprüngliche Insolvenzforderung verzinslich, kann er Neu-Zinsen ab Aufhebung des Erstinsolvenzverfahrens im Folgeinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anmelden.

Im **fünften Teil** der Arbeit werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst. Darauf aufbauend wird als Fazit festgehalten, dass sich die im Gesetzestext von § 255 Abs. 2 InsO bestehenden Lücken schließen lassen. Dies gilt sowohl für die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Norm als auch für die Rechtsfolgenwirkung der Vorschrift. Ein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, den Wortlaut des § 255 Abs. 2 InsO aufgrund der in der Arbeit untersuchten Fragestellungen zu ändern oder zu ergänzen, besteht daher nicht.

\*\*\*\*\*